



AUSGESONDERT
27. 10. 1975
UB Cottbus

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

637

1975	Berlin, den 18. September 1975	Teil I Nr. 36
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
10.7. 75	Statut des Staatssekretariats für Berufsbildung — Beschluß des Ministerrates	637
24. 7. 75	Statut der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik — Beschluß des Ministerrates	639
21. 8. 75	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen sowie die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit	642
21. 8. 75	Anordnung über die medizinische Fachschulankennung für Krankenschwestern und andere mittlere medizinische Fachkräfte	642
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	644

Statut des Staatssekretariats für Berufsbildung Beschluß des Ministerrates vom 10. Juli 1975

§ 1

(1) Das Staatssekretariat für Berufsbildung (nachstehend Staatssekretariat genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Leitung und Planung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Staatssekretariat ist für die Ausarbeitung, Koordinierung und Kontrolle der Durchführung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung der Lehrlinge sowie der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister (nachstehend Berufsbildung genannt) verantwortlich. Es erarbeitet dazu entsprechend den Festlegungen des Ministerrates die erforderlichen Grundsätze zur Leitung, Planung und Durchführung der Berufsbildung.

(3) Das Staatssekretariat sichert, daß die Berufsbildung entsprechend den Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft gestaltet und kontinuierlich entwickelt wird. Es hat in seiner gesamten Tätigkeit dazu beizutragen, daß allseitig entwickelte, klassenbewußte und hochqualifizierte Facharbeiter und Meister gebildet und erzogen werden, die verantwortungsbewußt an der Verwirklichung der Volkswirtschaftspläne arbeiten, Aufgaben zur Lösung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts meistern und an der Leitung, Planung und Durchführung gesellschaftlicher Prozesse aktiv teilnehmen.

(4) Die Aufgaben des Staatssekretariats umfassen vor allem

- die Grundanforderungen für die Entwicklung des Bildungs- und Erziehungsinhaltes, die Entwicklung der Ausbildungsberufe und die Gestaltung des Unterrichts zu erarbeiten sowie die Ausbildungswege zu bestimmen;
- die Systematik der Ausbildungsberufe und die Systematik der Fachrichtungen der Meister zu führen und weiterzuentwickeln;

- Regelungen für Planung, Bilanzierung und Herausgabe staatlicher Lehrpläne, berufsbildender Literatur und anderer Unterrichtsmittel vorzunehmen;
- Grundsätze für die klassenmäßige Erziehung und die sozialistische Wehrerziehung in der Berufsbildung, für die Förderung von Körperkultur und Sport und für die kulturell-ästhetische Bildung und Beziehung der Lehrlinge zu erarbeiten sowie die Anforderungen zur Gestaltung des sozialistischen Gemeinschaftslebens in den Lehrlingswohnheimen zu bestimmen;
- die Planung und Bilanzierung des Bedarfs an Lehrern und Erziehern in der Berufsbildung vorzunehmen, die Grundanforderungen an die Aus- und Weiterbildung der pädagogischen Leitungskräfte, Lehrkräfte und Erzieher der Einrichtungen der Berufsbildung zu bestimmen und den Absoluteneinsatz der Lehrer und Erzieher zu koordinieren;
- bei der Erarbeitung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern für eine Berufsbildung und der Auswertung der Erfüllung des Planes mitzuwirken sowie Grundsätze zur Berufsberatung für Facharbeiterberufe und Analysen des Standes ihrer Entwicklung auszuarbeiten;
- Regelungen für die Entwicklung der kommunalen Berufsschulen, die Errichtung, Änderung oder Auflösung von Einrichtungen der Berufsbildung sowie Grundsätze der Planung und Abrechnung der finanziellen Mittel für die Berufsbildung auszuarbeiten;
- *— den wissenschaftlichen Vorlauf für eine allseitige Weiterentwicklung der Berufsbildung zu gewährleisten;
- die Einhaltung und Durchsetzung der staatlichen Bildungspolitik auf dem Gebiet der Berufsbildung zu kontrollieren und zu Schwerpunktaufgaben Inspektionen durchzuführen.

Das Staatssekretariat stimmt erforderliche Maßnahmen mit den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke ab und arbeitet mit den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere mit der Freien Deutschen Jugend und dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, zusammen.

(5) Das Staatssekretariat hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung der Werktätigen, insbesondere der Lehrkräfte und Erzieher, in die Leitung und Planung zu lösen. Gute Erfahrungen und Ergebnisse sind auszuwerten und zu verallgemeinern.